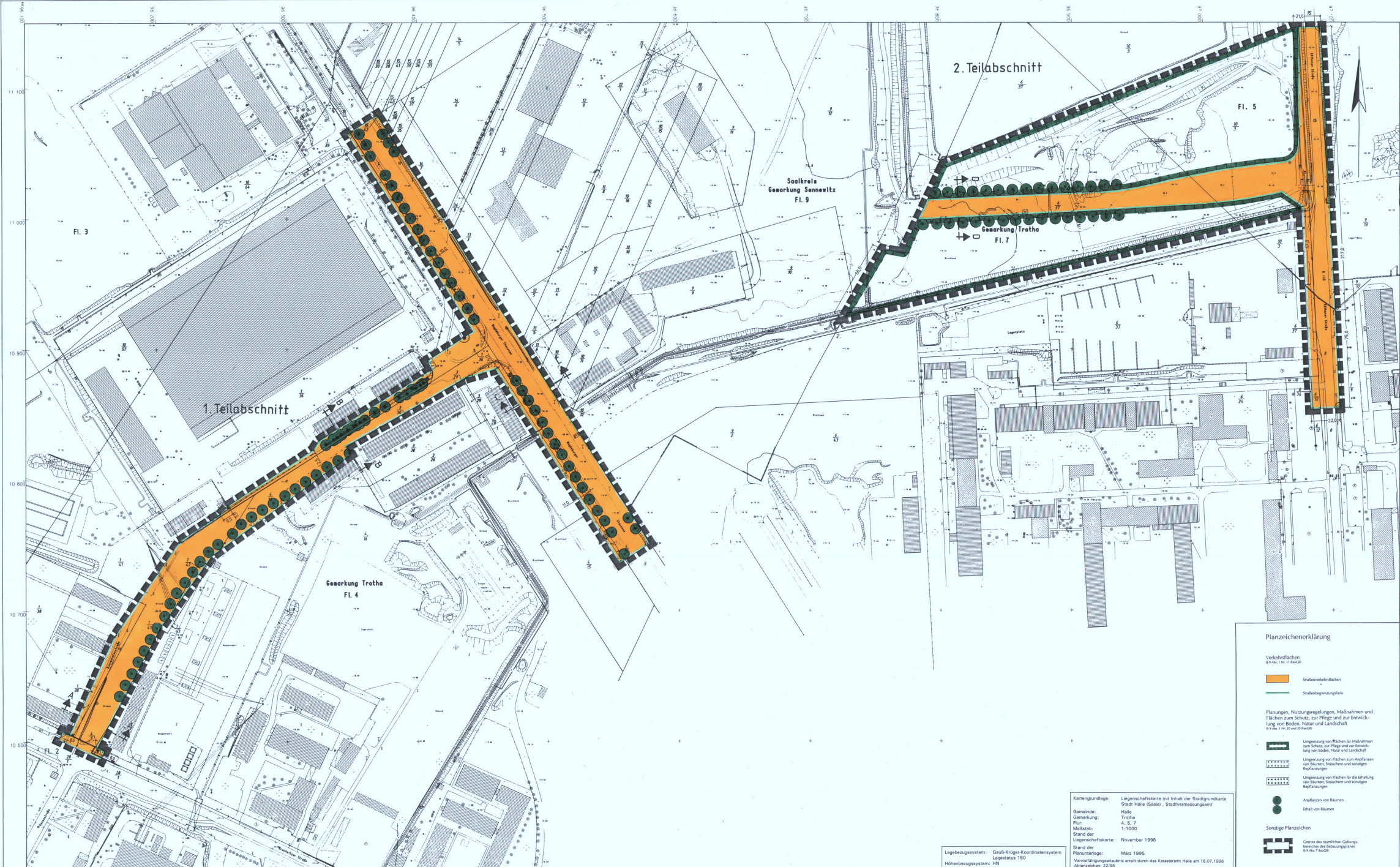




STADT HALLE (SAALE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 62



1. Der Stadtrat hat am 05.01.2009... den Ausweisungsbereich zum Bebauungsgebiet gemäß vorliegender Bebauungsplanung beschlossen. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.05.2009... vom Stadtrat zur Satzung beschlossen. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister	Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.05.2009... vom Stadtrat zur Satzung beschlossen. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b angeordnet. Halle, den 20.07.2009.	3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b angeordnet. Halle, den 20.07.2009.	11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird heute ausgeführt. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister
3. Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bauplanungsgesetzes aufgeführt. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister	12. Der Stadtrat hat am 28.01.2009... den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen. Halle, den 20.07.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister	13. Die Bebauungsplanung wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer wirksam ist, übergeben. Halle, den 19.02.2009. <i>i.v. Mörner</i> Oberbürgermeister
11. Der Stadtrat hat am 05.01.2009... den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen. Halle, den 20.07.2009.	12. Der Stadtrat hat am 28.01.2009... den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen. Halle, den 20.07.2009.	13. Die Bebauungsplanung wurde der Stelle, bei der der Plan auf Dauer wirksam ist, übergeben. Halle, den 19.02.2009.

SATZUNG DER STADT HALLE (SAALE) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 62 BINNENHAFENSTRASSE

PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlussung des Stadtrats der Stadt Halle vom folgenden Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 62 Binnenhafenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Rechtsgrundlagen:

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108)
- Mitwirkengesetz zum Baugesetzbuch (BauGMitw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622), geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. I, S. 1626)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BodDenSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1967 (BGBl. I, S. 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081)
- Cartographische Gesetz für den Land Sachsen-Anhalt (CGO LSA) vom 02.10.1993 (GVBl. LSA, S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1997 (GVBl. LSA, S. 211)
- Gesetz über die Bauregung des Landes Sachsen-Anhalt (BauR LSA) vom 23.01.1991 (GVBl. LSA, S. 719/794, S. 723), geändert durch Gesetz vom 24.11.1993 (GVBl. LSA, S. 339)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA, S. 28)
- Friedhof-Friedhofverordnungs des Landes Sachsen-Anhalt (FFVO LSA) vom 18.04.1997 (GVBl. LSA, S. 470)
- Planungsverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BVBBl. 1991 I, S. 58)

TIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Grundordnungsmäßige Festsetzungen

- § 8 (1) Nr. 15, 20 und 23 BauGB
- Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten und vor Beginn und während der Straßenbauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Die neu zu pflanzende Baumreihe auf der Südseite der geplanten Straße im 1. Teilabschnitt kann pro Grundstückseinheit an einer Stelle ansetzen werden.
- Auf den in der Planzeichnung dargestellt zu beplantenden Flächen sind standortgerechte einheimische Bäume und Gehölze zu pflanzen (siehe Anlage 3 der Begründung zum Plan Nr. 62 „Lese geeigneter Pflanzen“).
- Die textlich und zeichnerisch festgesetzten Bäume sind mit einer Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 16 cm (dreimal verpflanzt) zu pflanzen.
- Die zeichnerisch festgesetzten neu zu pflanzenden Bäume und Gehölze können ausnahmsweise um bis zu 3 Meter verschoben werden, soweit dies im Rahmen der Ausführgenehmigung erforderlich ist.
- Im Bereich der Querschnittsplanung des 2. Teilabschnitt der geplanten Straße sind ein mindestens 1 Meter breiter Durchlauf als Querungsmöglichkeit für Kleintierarten vorzusehen.

2. Hinweise und Kennzeichnungen

2.1 Hinweise

2.1.1 Archaische Kulturdenkmale

Im Planungsbereich sind keine archaischen Kulturdenkmale bekannt. Die bauausführenden Betriebe sind nach Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, im Falle eines unerwartet festgestellten archaischen Fundes oder Befundes die gesetzliche Meldepflicht einzuhalten.

2.1.2 Kampfnuttsbestimmung

Das Planungsbereich ist als Kampfnuttsbestimmung eingestuft. Deshalb muß vor Beginn der Bauarbeiten eine Sondergenehmigung erfolgen.

2.1.3 Baugrunderhältnisse

Im Bereich des Straßenbaus muß in der Gewerklung Trotha, Flur 4, Flurstücke 48, 476, 141 und 142 mit verfallenen ehemaligen Kriegerdenkmälern gerechnet werden. Diese können Baugrunderhältnisse sind bei der Gründung der Straße zu beachten. Die Baumaßnahmen sind fachtechnisch begründet zu lassen.

2.1.4 Abfallgrünungen

Die im 2. Teilabschnitt der Binnenhafenstraße festgesetzte Abfallgrünung in der Gewerklung Trotha, Flur 7, Flurstück 407 im Bereich der südlichen Straßenseite muß im Zuge der Straßenbauarbeiten unter fachtechnischer Begleitung bewahrt werden.

Planzeichenerklärung

	Verkehrsflächen 8/9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 1 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

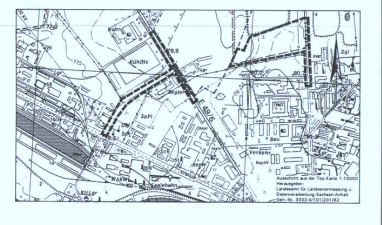
	Umplanung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Umplanung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umplanung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzen von Bäumen
	Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichnungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans 8/9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

STADT HALLE (SAALE) - STADTVERMESSUNGSAMT
Postfach 150
06100 Halle (Saale)
Telefon 0345 2363-111

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde: Halle
Gewerklung: Trotha
Flur: 4, 5, 7
Maßstab: 1:1000
Liegenschaftskarte: November 1998
Stand der Planung: März 1999
Veröffentlichungsdatum: 18.07.1999
Abzeichen: 22/06



STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 62

Binnenhafenstraße:

1. Abschnitt zwischen Bräckerstraße und B6
2. Abschnitt zwischen östl. Gemarkungsgrenze Sonnwitz u. Köthener Str.

mit gestalterischen Festsetzungen nach § 87 BauO LSA

Planungsbüro: Stadt Halle (Saale)
Stadtplanungsamt
06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung: Februar 1999

Gemarkung: Trotha

Flur: 2,4,5,7

Maßstab: 1:1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale)
Stadtvermessungsamt

Veröffentlichung der Planunterlagen für genehmigte Zwecke ist unentgeltlich.